

eine Machtfrage. Dadurch wird der Gang der Geschichte bestimmt, nicht der einzelne kleine Faktor macht ihn aus, sondern ihm wird durch die allgemeinen Verhältnisse und Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben, sich in einem bestimmten Rahmen auszuwirken. Er kann gewiß diese Möglichkeit übersehen, aber wenn er sie auch gebraucht, ist er deshalb noch immer nicht die letzte bewegende Kraft.

Oft ist auf die zahlreichen Bünde hingewiesen worden, die nach dem Untergang des staufischen Hauses als Einrichtungen der Selbsthilfe entstanden sind.¹⁾ Die allgemeine Seite dieser Entwicklung ist klar, es bleibt nur die Frage, weshalb gerade in der Schweiz diese Entwicklung so große und folgenreiche Bahnen eingeschlagen hat und welche Kräfte dafür entscheidend geworden sind. Warum gerade in der Schweiz die aristokratisch-bäuerliche Organisation eine Kraft entwickelt hat, die wir sonst kaum wieder finden. Fr. v. Wyß²⁾ hat auf die Gründe der frühzeitigen Bildung von Gemeinwesen in den Gebirgslandschaften hingewiesen, wo schon die Ordnung der Wirtschaft derartige Einrichtungen nahelegte, ja notwendig machte. Freilich kann es nicht der gebirgige Charakter des Landes allein gewesen sein, in anderen Gebirgsgegenden nimmt die Entwicklung einen anderen Verlauf. Es müssen auch noch historische Ursachen mitgespielt haben.

Zweifelloos gehörte dazu wie in vielen anderen Gegenden der Landesausbau.³⁾ Leider ist gerade die Geschichte des Landesausbaues in der Schweiz keineswegs befriedigend bearbeitet oder dargestellt. Die vorzügliche Geographie der Schweiz von J. Früh bringt keinen Abschnitt über die Besiedelungsgeschichte des Landes.

¹⁾ Bresslau a. a. O. S. 34, O. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 58 ff., H. Nabholz in Festschr. f. G. Meyer v. Knonau S. 261 ff., Bruno Meyer, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250—1350 (1935). Vgl. bes. S. 35—54. H. Fehr wiederholt, zuletzt in Zs. f. Schweiz. Recht NF. 61 (1942).

²⁾ Fr. v. Wyß, Die schweiz. Landgemeinden in ihrer histor. Entwicklung (Abhandl. z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechtes, 1892). Vgl. H. S. Bader, Altschweizerische Einflüsse in der Entwickl. d. oberrhein. Dorfverfassung (ZGOR. NF. 50, 1936) S. 405 ff.

³⁾ Die Bedeutung des Landesausbaues für die polit. Geschichte zeigt P. Kläui, Die Entstehung d. Grafschaft Toggenburg (ZGOR. NF. 51, 1937) S. 161 ff.; W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft I S. 80 ff., 93, 98. Vgl. P. Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri u. Aargau (Zs. f. Schweiz. Gesch. 22, 1942) S. 161—84.